

Satzung über den Wochenmarkt im Markt Hösbach

Der Markt Hösbach erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Markt Hösbach betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz zwischen den Gebäuden „Am Marktplatz“ Nr. 1 bis 4 veranstaltet.
- (2) Markttag ist Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres beim Markt Hösbach zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Jahr.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Hösbach nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Hösbach. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Hösbach kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichen Zustand zu halten. Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
5. Abfälle nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.

Bei Verstößen gegen Nr.1 -5 hat der Markt Hösbach das Recht, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Marktbesickers durchzuführen.

- (7) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.
- (8) Das geltende Abfallkonzept des Landkreises Aschaffenburg ist im übrigen zu beachten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art.48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Hösbach die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

- (1) Durch die Bestimmung des Marktplatzes und durch die Abhaltung des Marktes übernimmt der Markt Hösbach nur die Verpflichtung im Rahmen seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung des Wochenmarktes.
- (2) Das Betreten und Befahren des Marktplatzes und die Benutzung der Markteinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Hösbach übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Im übrigen haftet er nur bei vorsätzlichem oder grobem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Marktbeschicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Die Marktbeschicker haften gegenüber dem Markt Hösbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben gegenüber dem Markt Hösbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze beeinträchtigt oder unmöglich wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Hösbach auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2, Nr.1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6), oder Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 6 Abs. 7).
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Hösbach

Hösbach, 05. Februar 1998

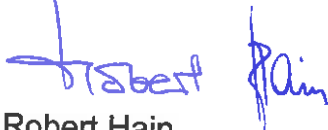


Robert Hain

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im gemeindlichen Amtsblatt
„Hösbacher Nachrichten“ vom 12.02.1998, Heft 7,
amtlich bekanntgemacht.

Hösbach, 12.02.1998
Markt Hösbach



Robert Hain

1. Bürgermeister